

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2015 – Legge Finanziaria - Verschiedene Neuerungen

Das Haushaltsgesetz 2015 wurde am 23.12.2014 verabschiedet und enthält in einem einzigen Artikel, bei jedoch 735 Absätzen, unter anderem folgende steuerlich relevanten Neuerungen:

80-Euro-Bonus für Angestellte (Abs. 12 ff)

Auch 2015 erhalten alle Personen mit einem Anstellungsverhältnis (auch ex CoCoCo) und einem Brutto-Gesamteinkommen von max. 24.000 Euro einen monatlichen Bonus von 80 Euro. Bei Einkommen zwischen 24.000 und 26.000 Euro nimmt der Bonus proportional ab bzw. geht auf Null.

IRAP – Diverse Neuerungen (Abs. 20 ff)

Ab 2015 können die Lohnkosten für Mitarbeiter mit unbefristeten Verträgen voll von der Irap-Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Für alle Betriebe/Freiberufler welche keine Mitarbeiter beschäftigen wird ein Einkommenssteuerguthaben von 10% der geschuldeten Irap eingeführt.

Auszahlung der TFR-Abfertigungsquote über die Lohntüte (Abs. 26 ff)

Wie bereits vorangekündigt können ab 01.03.2015 die Arbeitnehmer im Privatsektor dafür optieren, sich die jährlich anfallende Abfertigungsrückstellung (ca. 1 Monatsgehalt) über die Lohntüte auszahlen zu lassen. Allerdings geht dabei der Steuervorteil der sog. „getrennten Versteuerung“ verloren.

Steuerabsetzbetrag für Forschung und Entwicklung (Abs. 35, 36)

Für Unternehmen welche in den Jahren 2015-2019 in Forschung und Entwicklung investieren (z.B. durch die Mitarbeit von hochqualifizierten Mitarbeitern), ist ein Steuerguthaben vorgesehen. Die Durchführungsbestimmungen werden noch erlassen.

Absetzbeträge Wiedergewinnung-50% energetische Sanierung-65% (Abs. 47, 657)

a) Die Höhe der Absetzbeträge wurde auch für das Jahr 2015 bei 65% (energetische Sanierung) und 50% (Wiedergewinnung) belassen.

b) Absetzbetrag für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten

Zeitgleich mit den Sanierungsabzügen wurde für 2015 auch wieder der Abzug für den Kauf von Möbeln und Elektrogeräten (A+ bzw. A bei Elektroöfen) in Höhe von 50% auf

max. 10.000 € aufgelegt. Die Spesen müssen wie bisher im Rahmen einer Sanierung (50%) getätigt werden.

c) In diesem Zusammenhang wurde der **Steuerrückbehalt** (zu Lasten der ausführenden Firma) von 4% auf 8% angehoben. Dieser Betrag wird direkt von der Bank der begünstigten Firma einbehalten.

Neues Forfaitsystem für Kleinstbetriebe „ex-Minimi“ (Abs. 54 ff)

Ab 01.01.2015 werden die zur Zeit bestehenden Pauschalsysteme (Minimi 5% und neue Tätigkeiten 10%), durch ein neues Forfaitsystem für Kleinstunternehmen (und Freiberufler) ersetzt. Alle neu gegründeten oder bereits bestehenden Betriebe und Freiberufler welche gewisse Voraussetzungen, wie z.B. eine Branchenabhängige Umsatzschwelle (z.B. von 15.000 für Freiberufler, bis 40.000 für Restaurants) usw., erfüllen, können dieses Pauschalsystem ab 01.01.2015 anwenden. Wir werden die Position unserer Kunden analysieren und Ihnen genauere Informationen in einem getrennten RS mitteilen.

NB: die zum 31.12.2014 bestehenden Minimi (5%) können so wie bisher weitergeführt werden. Eine Konvenienzberechnung wird von uns durchgeführt werden.

Neugeborenen-Bonus (Abs. 125 ff)

Familien mit einem ISEE-Einkommensindikator von max. 25.000 Euro erhalten für jedes im Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2017 neugeborene bzw. adoptierte Kind einen jährlichen Bonus von Euro 960 bis das Kind das dritte Lebensjahr erreicht hat.

Steuerbegünstigung für Wi-Fi Installation von Beherbergungsbetrieben (Abs. 149)

Die Zugangsvoraussetzungen für den im Vorjahr erlassenen Steuerbonus für die Installation von Wi-Fi bzw. W-Lan von Beherbergungsbetrieben (siehe unser RS vom Juni 2014) wurden wie folgt erschwert: a) das W-Lan muss den Gästen gratis zur Verfügung gestellt werden und b) eine Mindestanschlussgeschwindigkeit von 1 megabit/s muss gegeben sein.

Absetzbarkeit GIS (Abs. 508)

Die GIS – Gemeindeimmobiliensteuer wurde der gesamtstaatlichen IMU in Bezug auf deren Absetzbarkeit (20% der Gis auf Gewerbeimmobilien) vom Betriebseinkommen gleichgestellt.

Neuaufgabe Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (Abs. 626)

Die steuerlichen Wertansätze für Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücke können (zum wiederholten Male) aufgewertet werden, wobei eine beeidete Schätzung von einem Sachverständigen, sowie die Zahlung von 8% (Grundstücke, qualifizierte Beteiligungen) bzw. 4% (nicht qualifizierte Beteiligung) des geschätzten Wertes, innerhalb 30.06.2015 erforderlich ist. Die Gesellschaftsbeteiligungen bzw. Grundstücke müssen sich zum

01.01.2015 im Eigentum der betreffenden Person befinden. Die Aufwertung kann bei anstehenden Veräußerungen steuerliche Vorteile bringen.

Ausdehnung „Reverse Charge“ (Abs. 629 ff)

Die sog. Abrechnung mit „Reverse Charge“ bzw. Umkehrung der Steuerschuldnerschaft wurde in den letzten Jahren in diversen Bereichen eingeführt: z.B. Bauleistungen von Subunternehmen, Verkauf von Betriebsimmobilien, etc.

Da dies eine der effektivsten Methoden ist, die MwSt.-Hinterziehung einzudämmen (die Rechnungen werden ohne MwSt. ausgestellt und nur buchhalterisch „integriert“), wird diese Methode auf immer mehr Bereiche ausgedehnt. Ab 01.01.2015 sind demnach auch folgende Dienstleistungen, welche an Gebäuden erbracht werden, ohne MwSt. und mit Reverse Charge zu fakturieren: Reinigungsarbeiten; Abrissarbeiten; Installationsarbeiten von Anlagen und Fertigstellungsarbeiten.

„Split payment“ bei Leistungen gegenüber Öffentlicher Verwaltung (Abs. 629 ff)

Ab 01.01.2015 sind alle Verkäufe und Leistungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung zwar mit MwSt. zu fakturieren, allerdings muss die jeweilige Behörde die MwSt. direkt dem Steueramt zahlen und zahlt somit nur die MwSt.-Grundlage an den Lieferanten aus.

Als Öffentliche Verwaltung zählen hierbei: Staat, Region, Provinz, Gemeinden, sonstige Öff. Körperschaften, Handelskammer, Universitäten, Sanitätsbetrieb.

Im Gegenzug wurde den Lieferanten eine Prioritätsschiene bei eventuellen MwSt.-Rückvergütungen zugesagt.

Freiwillige Berichtigung – ravvedimento operoso (Abs. 634 ff)

Die Anwendung der freiwilligen Berichtigung von Fehlern in den Steuererklärungen oder von unterlassenen bzw. ungenügenden Steuerzahlungen, wird ab 01.01.2015 stark ausgedehnt. Bisher war es möglich die Nachmeldungen bzw. Nachzahlungen innerhalb eines Jahres mit freiwilliger Berichtigung und entsprechendem Strafnachlass zu tätigen. Ab heute kann man Nachzahlungen und Nachmeldungen de facto ohne zeitliche Begrenzung durchführen. Selbstverständlich ist die Strafe umso höher je später die Nachzahlung erfolgt. Die Verjährungstermine für die Kontrollen des Steueramtes werden entsprechend verlängert.

Sonstiges

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 01.01.2015 von bisher 1% auf 0,5% herabgesetzt.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3%
01.01.2010	31.12.2010	1%
01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%
01.01.2014	31.12.2014	1%
01.01.2015		0,5%

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Mit dem neuen gesetzlichen Zinssatz ergibt sich folgende Tabelle:

Alter Fruchtgenusinhaber	Wert Fruchtgenuss	Wert Nacktes Eigentum
0 – 20	95	5
21 – 30	90	10
31 – 40	85	15
41 – 45	80	20
46 – 50	75	25
51 - 53	70	30
54 -56	65	35
57 – 60	60	40
61 – 63	55	45
64 – 66	50	50
67 - 69	45	55
70 – 72	40	60
73 – 75	35	65
76 – 78	30	70
79 – 82	25	75
83 – 86	20	80
87 – 92	15	85
93 – 99	10	90

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%

2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%
2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%
2014	8,25%	8,15%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz um jeweils 2%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Die Steuererklärung verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico pro 2009 wird im Jahr 2010 abgegeben und verjährt somit Ende 2014.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2006	31.12.2011	31.12.2012
2007	31.12.2012	31.12.2013
2008	31.12.2013	31.12.2014
2009	31.12.2014	31.12.2015
2010	31.12.2015	31.12.2016
2011	31.12.2016	31.12.2017
2012	31.12.2017	31.12.2018
2013	31.12.2018	31.12.2019

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen im Ausland

Obige Fristen gelten allerdings **nicht** für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten, wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist.

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%
über 300.000	43 + 3%

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen:

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden.

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benzin	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	1,04739	
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,68483	0,71911
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,56398	0,57468
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,50355	0,50247
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,46730	
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,44313	0,43026
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,42586	
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,41291	0,39415
(Tabelle geht bis 100.000)

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres ajourniert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Januar 2015

Kanzlei CONTRACTA